

**Vereinbarung**  
**über die besondere ambulante ärztliche Versorgung**  
**von Kindern und Jugendlichen**  
**gemäß § 73 c SGB V**

zwischen  
der

**IKK gesund plus**  
Konrad-Adenauer-Allee 42  
28239 Bremen  
(nachfolgend IKK genannt)

und

**BVKJ-Service GmbH**  
Mielenforster Str. 2  
51069 Köln  
(nachfolgend BVKJ genannt)

und  
der

**Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**  
Schwachhauser Herrstr. 26/28  
28209 Bremen  
(nachfolgend KVHB genannt)

## **Präambel**

Die Vertragspartner wollen gemeinsam der besonderen Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und bieten deshalb eine qualitativ hochwertige präventive Versorgung an. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Kindern früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen. Die rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung bilden die Regelungen des § 73 c SGB V.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung, Grundsätze**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, die kinder- und jugendärztliche Versorgung für Versicherte der IKK gesund plus in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendärzten durch ein erweitertes Präventionsangebot zu verbessern. Dazu werden die U 10, die U 11 und die J 2 als zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen in die ambulante Versorgung aufgenommen.
- (2) Die teilnehmenden Vertragsärzte der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes des Kindes achten sie zudem auf Anzeichen für Misshandlung und Missbrauch.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vereinbarung findet im Lande Bremen Anwendung. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der IKK gesund plus versicherten Personen, die den vorgegebenen Alterszeiträumen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Vertragsärzte der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin. Die Teilnahme erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten GO-Nummern.

### § 3 Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Teilnehmende Versicherte nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhalten folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) definierten Inhalte

		<b>Ziele und Schwerpunkte</b>
<b>U 10</b>	7 bis 8 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulleistungsstörungen</li> <li>- Sozialisations- und Verhaltensstörungen</li> <li>- Zahn-, Mund- und Kieferanomalien</li> <li>- Medienverhalten</li> </ul>
<b>U 11</b>	9 bis 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulleistungsstörungen</li> <li>- Sozialisations- und Verhaltensstörungen</li> <li>- Zahn-, Mund- und Kieferanomalien</li> <li>- Medienverhalten</li> <li>- Pubertätsentwicklung</li> </ul>
<b>J 2</b>	16 bis 17 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinische Risiken: Schilddrüsenerkrankungen, Diabetes</li> <li>- Körperhaltung und Fitness</li> <li>- Sozialisations- und Verhaltensstörungen</li> <li>- Entwicklung der Sexualität</li> <li>- Medienverhalten</li> <li>- Umgang mit Drogen</li> </ul>

- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen nach Abs. 1 besteht Anspruch auf Aushändigung des Gesundheits-Checkheftes für Kinder- und Jugendliche des BVKJ und Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie eine ausführliche Beratung.
- (3) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### § 4

## Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind niedergelassene Vertragsärzte der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin berechtigt.

### § 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen erhält der teilnehmende Vertragsarzt der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung.

<b>GOP</b>	<b>Leistung</b>	<b>Vergütung</b>
99210	Beratung, Aufklärung, Durchführung der Dokumentation der <b>U 10</b>	50,00 €
99211	Beratung, Aufklärung, Durchführung der Dokumentation der <b>U 11</b>	50,00 €
99212	Beratung, Aufklärung, Durchführung der Dokumentation der <b>J 2</b>	50,00 €

- (2) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (4) Die Vergütungspauschalen nach Abs. 1 werden von den teilnehmenden Kinder- und Jugendärzten über die KVHB mittels der vorgegebenen GO-Nummern abgerechnet.
- (5) Die KVHB erfasst die Leistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der IKK ab. Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend den jeweils gültigen Formblattrichtlinien gesondert ausgewiesen.
- (6) Die KVHB ist berechtigt, neben dem üblichen Verwaltungskostenersatz (derzeit 2,03%) die Verwaltungsgebühr für die BVKJ in Höhe von 1,7% in Abzug zu bringen. In der Gebühr für die BVKJ sind die Kosten der Vorsorgehefte einschließlich des Nutzungsrechts für die Mannheimer Elternfragebögen enthalten.

**§ 6**  
**In Kraft Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner gegenüber den anderen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.06.2012, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Bremen, 10.01.2011

-----  
Kassenärztliche Vereinigung Bremen

-----  
BVKJ-Service GmbH  
Vertreten durch Dr. med  
Wolfram Hartmann, Geschäftsführer

-----  
IKK gesund plus